

Enterprise Investing GmbH

Artenschutzprüfung Stufe I

für Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Erisstraße“

Im Auftrag für:

Enterprise Investing GmbH
Herrn Gunnar Siemon
Osnabrücker Straße 301
49479 Ibbenbüren

Bearbeiter:

B. Eng. Igor Schellenberg
B. Eng. Steffen Eul

Verfasser:

habitat.eins
Am Speicher 2
49090 Osnabrück

Osnabrück, April 2022



Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Plangebiet	3
2.1	Schutzgebiete	5
3	Artenschutzprüfung Stufe I	6
3.1	Methodik	6
3.2	Vorprüfung des Artenspektrums	7
3.2.1	Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ (FIS)	7
3.2.2	Landschaftsinformationssystem NRW (LINFOS)	10
3.2.3	Ornitho.de	10
3.2.4	Datenabfrage Kreis Steinfurt	10
3.2.5	Betrachtung nicht planungsrelevanter europäisch geschützter Arten	10
3.2.6	Potentialanalyse	11
3.3	Vorprüfung der Wirkfaktoren	13
3.3.1	Baubedingte Wirkfaktoren	13
3.3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	13
3.3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	14
3.4	Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen	14
4	Gesamtbeurteilung der Artenschutzprüfung Stufe I	16
	Literaturverzeichnis	17
	Anhang	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Artenschutzrechtlich relevante Arten	2
Abbildung 2: Plangebiet	3
Abbildung 3: Ackerfläche an der Osnabrücker Straße	3
Abbildung 4: Höhlenbaum	4
Abbildung 5: Baumbestandene Altlasten	5
Abbildung 6: Untersuchungsgebiet	7

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Abfrage Messtischblatt	8
Tabelle 2: Meldungen planungsrelevanter Arten ornitho.de im Untersuchungsgebiet	10

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Enterprise Investing GmbH plant südlich der Osnabrücker Straße in Ibbenbüren eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Erisstraße“. Durch die Änderung des Bebauungsplans soll eine Erweiterung der Gewerbefläche und eine Ausweisung von neuen Wohnhäusern erfolgen. Das Umweltplanungsbüro habitat.eins wurde damit beauftragt, eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe I) durchzuführen.

Die Notwendigkeit eines Artenschutzbeitrags bei Planungsvorhaben, welche einen Eingriff nach § 14 BNatSchG darstellen und nach § 15 BNatSchG zulässig sind, ergibt sich aus dem § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG. Aufgrund dessen muss ermittelt werden, ob Tier- oder Pflanzenarten der besonders und streng geschützten Arten von dem Eingriff betroffen sind und ob die Verbotstatbestände berührt werden.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind **besonders geschützte** Arten:

- Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten nach Art 1 der RL 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie)
- Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder Anhang B der 338/97/EG-VO (EG-Artenschutzverordnung)
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind **streng geschützte** Arten:

- Arten des Anhangs A der 338/97/EG-VO (EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind

Der § 54 Abs. 2 BNatSchG ermächtigt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, nach Zustimmung des Bundesrates, eine Rechtsverordnung zu erlassen, wonach zukünftig Arten bestimmt werden können, welche in gleicher Weise wie die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (d.h. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten) zu behandeln sind (sog. „Verantwortungsarten“). Eine solche Rechtsverordnung existiert zum aktuellen Zeitpunkt allerdings nicht.

Der Gesetzgeber hat im BNatSchG für die Vorhabensplanung in Bezug auf nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft eine Sonderregelung in § 44 Abs. 5 getroffen, die den Anwendungsbereich auf die europäisch geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten nach Art. 1 V-RL und auf in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Arten) eingrenzt. Da wie oben beschrieben, eine derartige Rechtsverordnung derzeit nicht existiert, sind die Prüfgegenstände der Artenschutzprüfung auf die Arten des **Anhangs IV der FFH-RL** sowie **europäische Vogelarten nach Art. 1 RL 79/409/EWG** beschränkt (siehe Abbildung 1: Artenschutzrechtlich relevante Arten).

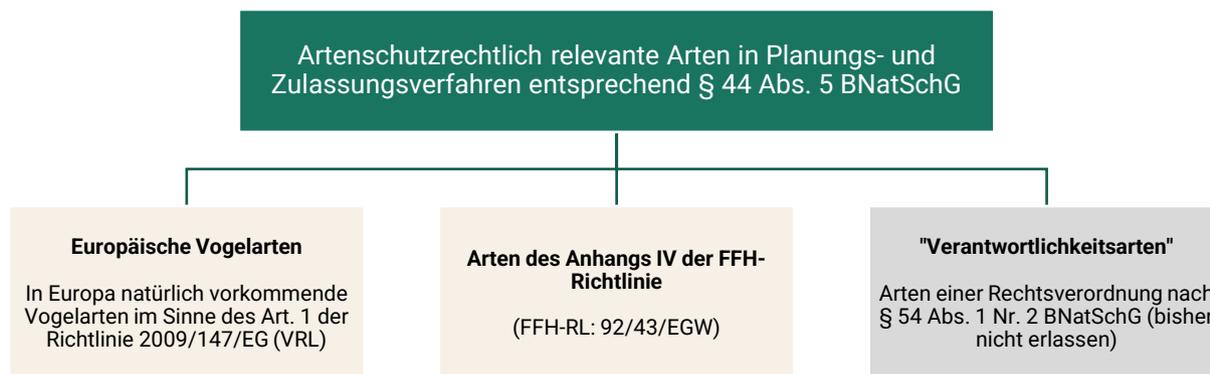


Abbildung 1: Artenschutzrechtlich relevante Arten

Die **Verbotstatbestände** sind dem § 44 Abs.1 BNatSchG zu entnehmen. Demnach ist es untersagt

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Tatbestand der Tötung ist auch dann gegeben, wenn durch das Projekt das Risiko der Tötung (z. B. durch Kollisionen) signifikant erhöht wird. Bei häufig auftretenden Arten ist davon auszugehen, dass sich durch kleinräumige Störungen der Erhaltungszustand nicht erheblich verschlechtert, wenn die Beeinträchtigung nicht das Populationszentrum der Art beeinflusst. Bei seltenen Arten hingegen können bereits geringfügige Störungen zum Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle führen, sodass hier besondere Vorsicht und Rücksichtnahme geboten ist.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population ist z.B. dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung bzw. Beeinträchtigung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Ziel der nachfolgenden Artenschutzprüfung (Stufe I) ist zu prüfen, ob es planbedingt zu artenschutzrechtlichen Konflikten mit potentiell vorkommenden europäisch und national geschützten Arten kommen kann und wie diese ggf. vermieden werden können.

2 Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich im Osten der Stadt Ibbenbüren im Ortsteil Laggenbeck und grenzt nördlich an die Gemeinde Mettingen (siehe Abbildung 2: Plangebiet). Es umfasst den Bereich zwischen der Theodorstraße, der Osnabrücker Straße und der Erisstraße.



Abbildung 2: Plangebiet

Der wesentliche Teil des Plangebietes unterliegt einer ackerbaulichen Nutzung, die Randbereiche sind mit Einzelgehölzen versehen (siehe Abbildung 3: Ackerfläche an der Osnabrücker Straße).



Abbildung 3: Ackerfläche an der Osnabrücker Straße

Entlang der Osnabrücker Straße setzen sich die Einzelgehölze aus nachfolgenden Arten zusammen: Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Stieleiche (*Quercus robur*) und Rotbuche (*Fagus sylvatica*). Im Bereich der Erisstraße, östlich vom Plangebiet, sind die Gehölzarten Stieleiche (*Quercus robur*) und Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) vorhanden.

Sowohl die Rotbuchen als auch der Berg-Ahorn entlang der Osnabrücker Straße weisen mehrere kleine Höhlen auf, die allerdings lediglich für Fledermäuse im geringfügigen Umfang von Bedeutung sein könnten (siehe Abbildung 4: Höhlenbaum).



Abbildung 4: Höhlenbaum

Im Südosten des Plangebietes befindet sich eine baumbestandene Fläche mit Altlasten (siehe Abbildung 5: Baumbestandene Altlasten). Folgende Gehölzarten sind im Bereich der Altlasten anzutreffen: Hänge-Birke (*Betula pendula*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Weide (*Salix spec.*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und Ilex (*Ilex aquifolium*).



Abbildung 5: Baumbestandene Altlasten

2.1 Schutzgebiete

Rund 2,5 km südöstlich des Plangebietes befindet sich das FFH-Schutzgebiet „Stollen bei Ibbenbüren-Ostenledde“ mit der Kennziffer DE-3712-301. Das FFH-Schutzgebiet besteht aus einem ehemaligen Luftschutzstollen in einem kleinen verlassenen Sandsteinbruch. Besonders hervorzuheben ist das Vorkommen der Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*). Das FFH-Schutzgebiet wird allerdings von dem Bauvorhaben nicht negativ beeinträchtigt, da zwischen dem Plangebiet und dem FFH-Schutzgebiet bereits eine Bebauung in Form von Wohnsiedlungen und Straßen vorliegt. Auch aufgrund der Entfernung von 2,5 km zwischen Plangebiet und FFH-Gebiet kommt es zu keinen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen des Bauvorhabens auf das FFH-Schutzgebiet.

Das Plangebiet befindet sich in keinem relevanten Schutzgebiet. Allerdings befinden sich folgende Schutzgebiete in direkter Nähe zum Plangebiet: Landschaftsschutzgebiet (LSG) 3712-0003, Landschaftsschutzgebiet (LSG) 3712-0004, Landschaftsschutzgebiet (LSG) 3712-0002 und Naturpark NTP-012. Diese werden ebenfalls nicht beeinträchtigt.

3 Artenschutzprüfung Stufe I

3.1 Methodik

In der hier vorliegenden Artenschutzprüfung Stufe I wird durch eine artenschutzrechtliche Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben auftreten können.

Arbeitsschritt I.1: Vorprüfung des Artenspektrums

Zunächst erfolgt eine Datenabfrage aktuell bekannter oder zu erwartender Vorkommen planungsrelevanter Arten (MKULNV, 2017). Hierzu werden alle verfügbaren Informationen über das Internet im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ sowie im Fachinformationssystem „@LINFOS – Landschaftsinformationssammlung“ abgefragt (Kap. 3.2.1 & 3.2.2). Daneben wird das Meldeportal ornitho.de genutzt, um potentiell vorkommende Vogelarten abzufragen (Kap. 3.2.3). Zusätzlich werden Daten des Landkreises Steinfurt berücksichtigt (Kap. 3.2.4). Anschließend erfolgt eine Betrachtung von nicht planungsrelevanten europäisch geschützten Arten, die möglicherweise von den vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren beeinträchtigt werden (Kap. 3.2.5). Zuletzt erfolgt eine Potentialanalyse des möglichen Vorkommens einer Art durch Abgleich der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Lebensraumstrukturen und der jeweiligen Lebensraumansprüche (Kap. 3.2.6).

Arbeitsschritt I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei diesem Arbeitsschritt wird bewertet, bei welchen zuvor ermittelten Arten aufgrund der spezifischen Wirkungen des Vorhabens artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Dabei werden die Auswirkungen des Vorhabens in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden. Es wird darüber hinaus auch berücksichtigt, ob die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten gegen die spezifischen Wirkungen des Vorhabens unempfindlich sind.

Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet wird wie nach den Orientierungswerten für die Artenschutzprüfung Stufe I des MKULNV (2017) abgegrenzt. Da voraussichtlich über die beanspruchte Fläche keine relevant hinausgehenden Emissionen zu erwarten sind, wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Steinfurt ein Radius von 500 m um den Vorhabensbereich als Untersuchungsgebiet angenommen (siehe Abbildung 6: Untersuchungsgebiet). Das Untersuchungsgebiet ist vor allem durch ackerbaulich genutzte Flächen geprägt. Im Süden befindet sich eine Wohnsiedlung des Stadtteils Laggenbeck.

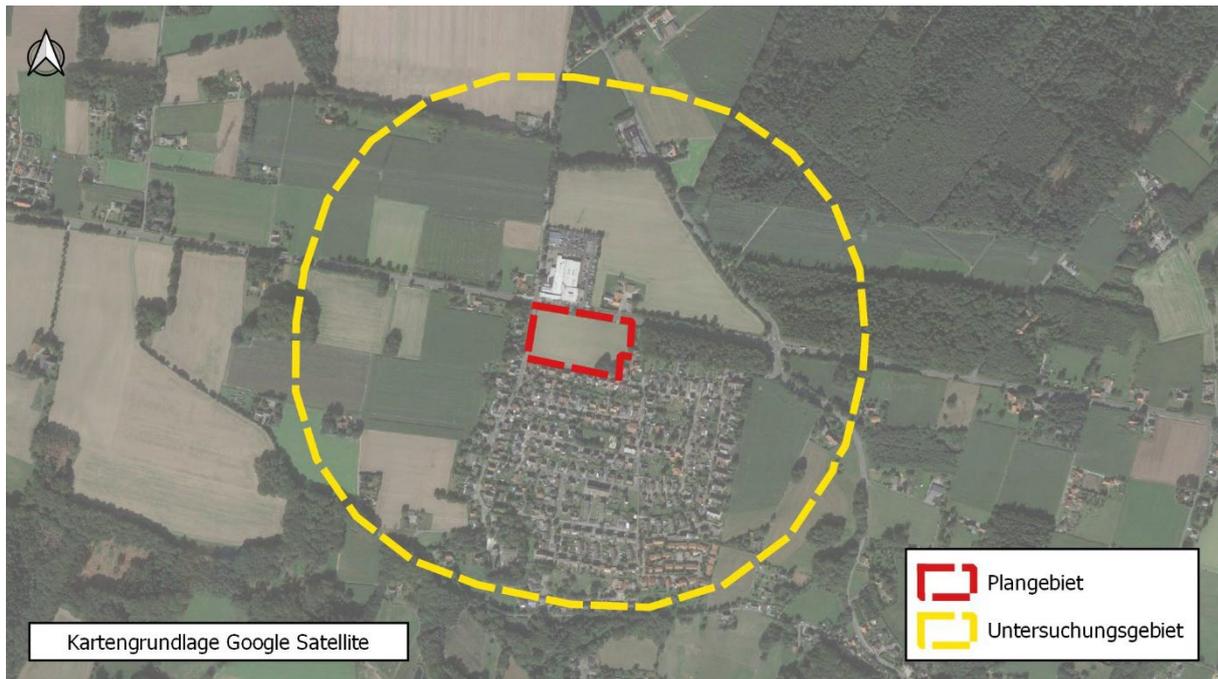


Abbildung 6: Untersuchungsgebiet

3.2 Vorprüfung des Artenspektrums

3.2.1 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ (FIS)

Entsprechend den Messtischblättern für planungsrelevante Arten in NRW (LANUV NRW, 2021) befindet sich das Plangebiet im Messtischblatt 3712 Ibbenbüren Quadrant 2. Die dort aufgeführten planungsrelevanten Arten für die im Plangebiet und in den angrenzenden Bereichen vorhandenen Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken, Äcker, Weinberge, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Halden und Aufschüttungen sind in Tabelle 1: „Abfrage Messtischblatt“ dargestellt.

Tabelle 1: Abfrage Messtischblatt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze	Äcker	Gärten	Gebäude	Halden	Höhlenbaum
Säugetiere									
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U+	FoRu, Na		Na	(Ru)		FoRu!
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	(Na)	FoRu!		Ru
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na		Na	FoRu		FoRu!
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na		Na	FoRu!		(FoRu)
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na		(Na)	FoRu		FoRu
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na		Na	FoRu!		FoRu
Vögel									
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	(Na)	Na		(Na)	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	(Na)	Na		(Na)	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	FoRu				FoRu	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na		Na			

<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	(FoRu)	(Na)	(FoRu)	FoRu!		FoRu!
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na			(Na)	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	Na	(FoRu), (Na)			
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Na		(Na)			
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	Na	FoRu!	(Na)	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	Na	FoRu!	(Na)	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(Na)	Na	Na	FoRu!	(Na)	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	Na	FoRu		FoRu
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			FoRu!, Na			
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	Na	FoRu!		FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	Na	FoRu	Na	FoRu!
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	Na	FoRu!		
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu!			FoRu	

G= günstig, U= ungünstig/unzureichend, S= ungünstig/schlecht, FoRu= Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru= Ruhestätte, Na= Nahrungshabitat

3.2.2 Landschaftsinformationssystem NRW (LINFOS)

Im Landschaftsinformationssystem konnten für das Untersuchungsgebiet keine planungsrelevanten Tierarten oder Pflanzen festgestellt werden.

3.2.3 Ornitho.de

Auf der Website www.ornitho.de (ornitho, 2022) können Beobachtungen von Vögeln gemeldet werden. Bei den Melder:innen handelt es sich meist um Hobby-Ornitholog:innen, die ihre Sichtbeobachtungen auf ornitho.de melden. Daher sind die Daten oft nicht valide genug, um diese für Planungsverfahren anzuwenden. Dennoch können Rückschlüsse auf das potentielle Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten gezogen werden.

In der Datenabfrage wurde der Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 29.03.2022 (letzte drei Jahre) angewandt. Als zu untersuchendes Gebiet wurde das Untersuchungsgebiet verwendet.

Die Abfrage ergab, dass planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet beobachtet werden konnten. Die Meldungen von in NRW planungsrelevanter Arten können der nachfolgenden Tabelle 2: „Meldungen planungsrelevanter Arten auf ornitho.de im Untersuchungsgebiet“ entnommen werden.

Tabelle 2: Meldungen planungsrelevanter Arten ornitho.de im Untersuchungsgebiet

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Datum	Anzahl
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	20.08.2019	1
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	26.12.2019	1
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	05.03.2020	1
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	23.07.2020	1

Somit wurden auf www.ornitho.de in den Jahren 2019 und 2020 drei in NRW planungsrelevante Arten gemeldet.

3.2.4 Datenabfrage Kreis Steinfurt

Auf Nachfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt wurden vorhandene faunistische Daten bereitgestellt. Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind zwei Jagdgebiete und ein Quartier der Zwergfledermaus im Süden des Untersuchungsgebietes bekannt. Außerdem bestehen im Untersuchungsgebiet drei Brutnachweise des Feldsperlings. Zusätzlich kommen Teichfrosch, Teichmolch, Bergmolch und Kammmolch im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes vor.

Diese Daten stammen aus einer Abfrage der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt vom 17.03.2022. Innerhalb des Plangebietes sind keine Vorkommen von planungsrelevanten Arten bekannt.

3.2.5 Betrachtung nicht planungsrelevanter europäisch geschützter Arten

Über die zuvor genannten Arten hinaus, können weitere ubiquitär vorkommende Vogelarten wie beispielsweise Amsel und Buchfink im Untersuchungsgebiet potentiell vorhanden sein.

Bei der Geländebegehung am 22.03.2022 konnten im Plangebiet acht thermiknutzende Kraniche, Buchfinken, Haussperlinge, Ringeltauben, Rabenkrähen, Amseln, Rotkehlchen, Blaumeisen, Dohlen, Kohlmeisen, Zaunkönige, Bachstelzen, ein Zilpzalp und ein Sperber im Gleitflug beobachtet werden. Nach Angaben eines Anwohnenden der Erisstraße wird gelegentlich eine Eule akustisch im angrenzenden Wäldchen wahrgenommen. Nach Prüfung der Lebensraumstrukturen liegt die Vermutung nahe, dass es sich um einen Waldkauz handeln könnte.

3.2.6 Potentialanalyse

Ergänzend zu den Abfragen von FIS, @LINFOS und ornitho.de wurde am 22.03.2022 eine Geländebegehung durchgeführt. In dieser wurde insbesondere auch auf die faunistischen Habitatelemente im Plangebiet und in direkter Nähe des Plangebietes geachtet.

Innerhalb des Plangebietes kommen Lebensraumstrukturen vor, welche ein potentiell Habitat für planungsrelevante Arten sein können. Die Ackerfläche kann als Nahrungshabitat für bspw. Greifvögel dienen und die Einzelgehölze als Quartier für Fledermäuse. Die baumbestandene Fläche mit Altlasten im Südosten des Plangebietes kann als Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungshabitat für Heckenvögel dienen.

Da sich die oben benannten Vorkommen von Tierarten auf den ganzen Messtischblatt-Quadranten beziehen, wurden nachfolgend die Lebensraumansprüche dieser Arten hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den vorgefundenen Lebensraumstrukturen innerhalb des Plangebietes und Untersuchungsgebietes überprüft.

3.2.6.1 Fledermäuse

Im direkten Eingriffsbereich befinden sich entlang der Osnabrücker Straße drei Bäume mit kleinen Höhlen / Spalten, welche ein Quartier für Zwergfledermäuse, Fransenfledermäuse und Kleine Bartfledermäuse darstellen könnte. Somit ist das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Fledermausarten nicht sicher auszuschließen.

Für die Bechsteinfledermaus, die Teichfledermaus und die Wasserfledermaus ist das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet zwar nicht sicher auszuschließen, allerdings finden sich in der näheren und weiteren Umgebung keine entsprechenden Lebensräume, welche die Lebensraumansprüchen dieser Arten genügen könnte.

Da es Hinweise auf das Vorkommen von Zwergfledermäusen, Fransenfledermäusen und Kleinen Bartfledermäusen innerhalb des Untersuchungsgebietes gibt und potentiell geeignete Höhlenbäume im Plangebiet vorhanden sind, kann ein Vorkommen dieser Arten nicht ausgeschlossen werden.

3.2.6.2 Vögel

Greifvögel & Eulen

Bei der Horst- und Höhlenbaumkartierung im Plangebiet und in dessen angrenzenden Teilen wurden keine ornithologisch relevanten Horst- und Höhlenbäume ermittelt. Somit kann das Vorkommen von Habicht, Sperber, Mäusebussard, Rotmilan, Steinkauz, Waldkauz und Waldohreule für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Innerhalb des Untersuchungsgebietes können Horst- und Höhlenbäume vorhanden sein. Bei der beabsichtigten Bebauung des Plangebietes wird kein bedeutsames Nahrungshabitat der oben genannten Arten beeinträchtigt.

Gehölzbrüter

Arten wie der Baumpieper sind Bewohner ausgedehnter Wälder und Baumbestände. Die einzigen Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet beschränken sich jedoch auf Einzelgehölze, Baumreihen und Fichtenkulturen, weshalb das Vorkommen der genannten Art im Untersuchungsgebiet voraussichtlich ausgeschlossen werden kann.

Siedlungsvögel

Da sich im direkten Eingriffsbereich auch keine Gebäude befinden, kann das Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten wie Rauch- und Mehlschwalbe, Turmfalke, Schleiereule und Haussperling ausgeschlossen werden. Auch der Girlitz, als Siedlungsvogel, kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Allerdings sind im Untersuchungsgebiet Gebäude vorhanden die Brutplätze aufweisen könnten. Voraussichtlich wird jedoch bei der beabsichtigten Bebauung des Plangebietes kein essenzielles Nahrungs- sowie Bruthabitat im Untersuchungsgebiet zerstört.

Feldvögel

Der Kiebitz ist eine Charakterart der offenen Landschaften. Weitgehend gehölzarme, offene Flächen mit sehr kurzer Vegetation und grundwassernahen Böden stellen die primären Habitatsprüche der Art dar. Solche Lebensraumstrukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorzufinden. Das Vorkommen des Kiebitzes kann somit ausgeschlossen werden.

Halboffenlandarten

Mit dem Vorkommen von Halboffenlandarten wie Kuckuck, Steinkauz und Star ist aufgrund der Lebensraumausstattung im Eingriffsbereich voraussichtlich nicht zu rechnen. Im Untersuchungsgebiet ist aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen ein Vorkommen des Steinkauzes und des Stars allerdings nicht auszuschließen. Dem Kuckuck fehlen die entsprechenden Wirtsvögel innerhalb des Untersuchungsgebietes.

Heckenbrüter

Die baumbestandene Fläche mit Altlasten im Südosten des Plangebietes kann als Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungshabitat für Heckenvögel nicht ausgeschlossen werden. Allerdings wird bei der beabsichtigten Bebauung voraussichtlich kein essenzielles Nahrungs- und Bruthabitat im Plangebiet sowie im Untersuchungsgebiet zerstört. Heckenvögel wie Bluthänfling und Feldsperling könnten aufgrund der Lebensraumansprüche und der Habitatausstattung dennoch im Untersuchungsgebiet vorkommen.

Abschließend kann ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten innerhalb des Plangebietes aufgrund mangelnder Lebensraumqualität ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung entsprechender Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 4) können die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG gegenüber ubiquitären Arten voraussichtlich ebenfalls ausgeschlossen werden.

3.2.6.3 Amphibien

Das Laichgewässer der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Amphibienarten Teichfrosch, Teichmolch, Bergmolch und Kammmolch befindet sich in weiter Distanz zum Plangebiet und wird zusätzlich durch die Osnabrücker Straße als Barriere getrennt. Das Plangebiet weist keine adäquate Lebensraumstruktur für Teichfrosch, Teichmolch, Bergmolch und Kammmolch auf. Der Eingriffsbereich kann somit als Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungshabitat ausgeschlossen werden.

Daher ist mit einem Vorkommen der genannten Amphibien im Plangebiet voraussichtlich nicht zu rechnen.

3.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im Folgenden wird bewertet, bei welchen zuvor ermittelten Arten aufgrund der spezifischen Wirkungen des Vorhabens artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Dabei werden die Auswirkungen des Vorhabens in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden. Es wird darüber hinaus auch berücksichtigt, ob die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten gegen die spezifischen Wirkungen des Vorhabens unempfindlich sind.

3.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Entfernung der Gehölzgruppe

Baubedingt kommt es zur Entfernung der baumbestandenen Fläche mit Altlasten im südöstlichen Plangebiet. Der kleinräumige Verlust der Gehölzgruppe bringt den Verlust eines potentiellen Nahrungs- und Fortpflanzungshabitats für ubiquitäre Vogelarten wie Amsel und Buchfink mit sich. Da die baumbestandene Fläche mit Altlasten nur junge Gehölze aufweist, kann durch die geplante Anpflanzung von Gehölzen auf einem Erdwall ein direkter Ersatz bzw. Ausgleich geschaffen werden.

Störung durch Licht, Lärm und Erschütterung

Zudem kann es baubedingt zu Störungseffekten durch Lärm, Licht, Erschütterungen und Baustellenverkehr kommen. Da diese lokal und zeitlich begrenzt auftreten, stellen diese voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung für die Tierwelt dar.

3.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Durch die Anlage des Gewerbegebäudes und der Wohnhäuser kommt es zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme und Zerstörung von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ubiquitärer Vogelarten. Durch die bereits genannte Gehölzanpflanzung, welche sich quer durch das Plangebiet ziehen soll, wird die Zerstörung von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten allerdings ausgeglichen.

3.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Nutzung des Gewerbe- und Wohngebietes

Betriebsbedingt kommt es zur Lichtimmission durch Gebäude- und Straßenbeleuchtung. Diese stellen allerdings keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die oben genannten Vogelarten dar. Jedoch können die Lichtemissionen eine anziehende Wirkung auf Insekten auslösen. Dies hätte zur Folge, dass eine Verhaltensänderung der Nahrungsgrundlage für die Zwergfledermaus, Fransenfledermaus und Kleine Bartfledermaus herbeigeführt werden könnte. Das könnte negative Auswirkungen auf die drei genannten Fledermausarten haben.

3.4 Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen

Für das geplante Bauvorhaben sind zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen nachstehende Maßnahmen vorgesehen

V 1 Gehölzrodung außerhalb der Brut- und Setzzeit

Das Roden von Hecken und das Fällen von Bäumen ist nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG). Durch das Fällen außerhalb der Brutzeit werden die Belange des Artenschutzes nicht berührt. Wenn Fällungen oder Arbeiten innerhalb der Brut- und Setzzeit unausweichlich notwendig sind, muss vorher eine Kontrollbegehung für das Vorkommen von Brutvögeln und anderen planungsrelevanten Arten im Baustellenbereich stattfinden. Sollten Brutvögel oder anderweitige planungsrelevante Arten vor Baubeginn im Baustellenbereich festgestellt werden, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

V 2 Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Setzzeit

Zur Vermeidung von Störungen oder Tötungen von brütenden Vögeln ist die Baufeldfreimachung zwischen dem 1. September und 31. März durchzuführen. Soweit im Rahmen einer Kontrolle durch einen Fachgutachter keine aktuellen Brutplätze im Plangebiet vorhanden sind, kann die Baufeldfreimachung auch während der Brutvogelzeit durchgeführt werden, ohne dass Verbotstatbestände erfüllt werden.

V 3 Beleuchtung

Grundsätzlich sind abstrahlende Lichtemissionen zu vermeiden, wenn sie keinem konkreten Beleuchtungszweck dienen. Demnach sind der Abstrahlwinkel sowie die Beleuchtungsstärkesteuerung gemäß des Beleuchtungszwecks anzupassen. Außerdem gibt der Beleuchtungszweck auch Aufschluss über die Beleuchtungsstärke, um überdimensionierte Lichtemissionen zu vermeiden. Zudem ist bei der Wahl des Lampentyps darauf zu achten, dass die spektrale Zusammensetzung des Lichts eine möglichst geringe Anlockwirkung für nachtaktive Insekten entfaltet. Dies wird erfüllt, wenn eine Beleuchtung mit hohen blauen Lichtanteilen (d.h. einer Wellenlänge unter 490 nm / max. 3000 Kelvin) in der Dämmerung und in den Nachtstunden vermieden wird. Für Außenbeleuchtungsanlagen eignen sich somit Natriumdampf-Niederdrucklampen, Natriumdampf-Hochdrucklampen mit Beleuchtungsstärkeregelung und LED mit möglichst

geringem Blaulichtanteil, wie beispielsweise schmalbandige Amber oder PC Amber LED (BfN, 2019).

V 4 Ökologische Baubegleitung

Sollten die Gehölze entlang der der Osnabrücker Straße doch entfernt werden, sind die entsprechenden Gehölze einer Höhlenkontrolle zu unterziehen. Zur Vermeidung von potentiellen Individuenverlusten von Fledermäusen werden vor Beginn des Rückschnitts durch eine ökologische Baubegleitung alle betroffenen Bäume kontrolliert und ggf. nach dem Ausfliegen der Tiere verschlossen. Der Verschluss erfolgt so, dass Tiere noch entweichen können, aber ein erneutes Einfliegen nicht möglich ist. Ersatzlebensräume werden entsprechend des Verlustes ermittelt und fristgerecht geschaffen.

4 Gesamtbeurteilung der Artenschutzprüfung Stufe I

Die Umsetzung der Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Erisstraße“ an der Osnabrücker Straße im Ibbenbürener Stadtteil Laggenbeck, fordert die Versiegelung der Planfläche und die Errichtung von Gewerbe- und Wohngebäuden. Im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I wurde geklärt, inwieweit das geplante Vorhaben zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach nationalem und europäischem Recht führen kann bzw. wie diese vermieden werden können. Betrachtete Arten waren hierbei die für NRW als planungsrelevant definierten Arten. Im Untersuchungsgebiet zählen dazu Arten der Artengruppen:

- Fledermäuse,
- Vögel und
- Amphibien.

Für die Artengruppe der Fledermäuse können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Auf Grundlage der durchgeführten Untersuchungen wurde ermittelt, dass für ubiquitäre und planungsrelevante Vogelarten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG relevant werden könnten, solange die genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Für die Artengruppe der Amphibien ist kein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Für keine Art der drei Artengruppen ist eine Artenschutzprüfung Stufe II durchzuführen. Die für NRW planungsrelevanten Arten werden von der Planung voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigt.

Die Dokumentation der Ergebnisse der ASP Stufe I für jede planungsrelevante Art können Anhang I: Dokumentation der Ergebnisse der ASP Stufe I (Vorprüfung) entnommen werden

Osnabrück, April 2022



Verfasser
Igor Schellenberg

Literaturverzeichnis

BfN. 2019. Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. [Online] 2019. [Zitat vom: 26. 04 2021.] <https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript543.pdf>.

LANUV NRW. 2021. Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). *Landschaftsraumbeschreibung*. Recklinghausen : s.n., 2021.

MKULNV. 2017. *Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung*. 2017.

ornitho. 2022. [Online] 2022. [Zitat vom: 29. März 2022.] <https://www.ornitho.de/>.

Anhang

Anhang I Dokumentation der Ergebnisse der ASP Stufe I (Vorprüfung)

Anhang II Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

Dokumentation der Ergebnisse der ASP Stufe I (Vorprüfung)

Bearbeiter(in): B. Eng. Steffen Eul

Vorhaben: Änderung Bebauungsplan Nr. 2 „Erisstraße“

Datum der FIS-Abfrage: 29. März 2022 MTB-Q: 3712 Ibbenbüren Quadrant 2
 Datum der @-LINFOS-Abfrage: 29. März 2022
 Datum der Geländebegehung: 23. März 2022
 Datum ornitho-Abfrage: 29. März 2022

Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage FIS „Geschützte Arten NRW“		LINFOS-Abfrage		Ornitho-Abfrage	Datenabfrage Kreis Steinfurt	Potentialanalyse	Wirkfaktorenanalyse	ASP II erforderlich (Ja/Nein)
		Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Meldungen im UG (Ja/Nein)				
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Kleingehölze Gärten Gebäude Höhlenbaum	Na Na FoRu! FoRu	Kein Nachweis			Zwei Jagdgebiete und ein Quartier	Entlang der Osnabrücker Str. sind potentielle Quartiere im geringfügigen Umfang vorhanden.	Die potentiellen Quartierbäume bleiben erhalten. Ein Verlust von essenziellen Nahrungshabitaten ist nicht zu erwarten.	Nein
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Kleingehölze Gärten Gebäude Höhlenbaum	Na (Na) FoRu FoRu	Kein Nachweis				Entlang der Osnabrücker Str. sind potentielle Quartiere im geringfügigen Umfang vorhanden.	Die potentiellen Quartierbäume bleiben erhalten. Ein Verlust von essenziellen Nahrungshabitaten ist nicht zu erwarten.	Nein
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleingehölze Gärten Gebäude Höhlenbaum	Na Na FoRu (FoRu)	Kein Nachweis				Entlang der Osnabrücker Str. sind potentielle Quartiere im geringfügigen Umfang vorhanden.	Die potentiellen Quartierbäume bleiben erhalten. Ein Verlust von essenziellen Nahrungshabitaten ist nicht zu erwarten.	Nein
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Kleingehölze Gärten Gebäude Höhlenbaum	Na Na FoRu FoRu!	Kein Nachweis				Die Habitatausstattung im UG entspricht nicht den Lebensraumansprüchen dieser Art.	Ein Verlust von bedeutsamen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie von Nahrungshabitaten ist nicht zu erwarten.	Nein

Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	Kleingehölze Äcker Gärten Gebäude Höhlenbaum	Na (Na) (Na) FoRu! Ru	Kein Nachweis				Die Habitatausstattung im UG entspricht nicht den Lebensraumansprüchen dieser Art.	Ein Verlust von bedeutsamen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie von Nahrungshabitaten ist nicht zu erwarten.	Nein
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	Kleingehölze Gärten Gebäude Höhlenbaum	FoRu, Na Na (Ru) FoRu!	Kein Nachweis				Die Habitatausstattung im UG entspricht nicht den Lebensraumansprüchen dieser Art.	Ein Verlust von bedeutsamen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie von Nahrungshabitaten ist nicht zu erwarten.	Nein
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Kleingehölze Äcker Gärten Halden	(FoRu) Na (Na) Na (Na)	Kein Nachweis		Nein		Die Habitatausstattung im UG entspricht nicht den Lebensraumansprüchen dieser Art.	Ein Verlust von bedeutsamen Nahrungshabitaten ist nicht zu erwarten.	Nein
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Kleingehölze Äcker Gärten Halden	(FoRu) Na (Na) Na (Na)	Kein Nachweis		Nein		Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich im NO des UG.	Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie bedeutsamen Nahrungshabitaten sind nicht zu erwarten.	Nein
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Kleingehölze Halden	FoRu FoRu	Kein Nachweis		Nein		Die Habitatausstattung im UG entspricht nicht den Lebensraumansprüchen dieser Art.	Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie bedeutsamen Nahrungshabitaten sind nicht zu erwarten.	Nein
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Kleingehölze Gärten	Na (Na)	Kein Nachweis		Nein		Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden.	Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie bedeutsamen Nahrungshabitaten sind nicht zu erwarten.	Nein
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Kleingehölze Äcker Gärten Gebäude Höhlenbaum	(FoRu) (Na) (FoRu) FoRu! FoRu!	Kein Nachweis		Nein		Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden.	Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie bedeutsamen Nahrungshabitaten sind nicht zu erwarten.	Nein
Mäusebus-sard	<i>Buteo buteo</i>	Kleingehölze Äcker Halden	(FoRu) Na (Na)	Kein Nachweis		Nein		Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden.	Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie bedeutsamen Nahrungshabitaten sind nicht zu erwarten.	Nein
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Kleingehölze Äcker Gärten	FoRu Na (FoRu, Na)	Kein Nachweis		Nein		Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden.	Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie bedeutsamen Nahrungshabitaten sind nicht zu erwarten.	Nein
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Kleingehölze Gärten	Na (Na)	Kein Nachweis		Nein		Aufgrund mangelnder Wirtsvögel im UG voraussichtlich nicht vorhanden im UG.	Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie bedeutsamen Nahrungshabitaten sind nicht zu erwarten.	Nein
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Äcker Gärten Gebäude Halden	Na Na FoRu! (Na)	Kein Nachweis		Nein		Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden.	Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie bedeutsamen Nahrungshabitaten sind nicht zu erwarten.	Nein

Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Kleingehölze Äcker Gärten Gebäude Halden	(FoRu) Na Na FoRu! (Na)	Kein Nachweis		Ja		Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden.	Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie bedeutsamen Nahrungshabitaten sind nicht zu erwarten.	Nein
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Kleingehölze Äcker Gärten Gebäude Halden	(Na) Na Na FoRu! (Na)	Kein Nachweis		Ja		Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden.	Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie bedeutsamen Nahrungshabitaten sind nicht zu erwarten.	Nein
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Kein Nachweis	Kein Nachweis	Kein Nachweis		Ja		Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden.	Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie bedeutsamen Nahrungshabitaten sind nicht zu erwarten.	Nein
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Kleingehölze Äcker Gärten Gebäude Höhlenbaum	(Na) Na Na FoRu FoRu	Kein Nachweis		Nein	Drei Brutnachweise	Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden.	Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie bedeutsamen Nahrungshabitaten sind nicht zu erwarten.	Nein
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gärten	(FoRu) Na	Kein Nachweis		Nein		Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden.	Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie bedeutsamen Nahrungshabitaten sind nicht zu erwarten.	Nein
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Kleingehölze Äcker Gärten Gebäude Höhlenbaum	Na (Na) Na FoRu! FoRu!	Kein Nachweis		Nein		Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden.	Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie bedeutsamen Nahrungshabitaten sind nicht zu erwarten.	Nein
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Äcker Gärten Gebäude Halden Höhlenbaum	Na Na FoRu Na FoRu!	Kein Nachweis		Nein		Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden.	Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie bedeutsamen Nahrungshabitaten sind nicht zu erwarten.	Nein
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Kleingehölze Äcker Gärten Gebäude	Na Na Na FoRu!	Kein Nachweis		Nein		Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden.	Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie bedeutsamen Nahrungshabitaten sind nicht zu erwarten.	Nein
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Äcker Halden	FoRu! FoRu	Kein Nachweis		Nein		Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden.	Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie bedeutsamen Nahrungshabitaten sind nicht zu erwarten.	Nein
Teichfrosch	<i>Pelophylax esculentus</i>	Kein Nachweis	Kein Nachweis	Kein Nachweis			Vorkommen bekannt	Im UG sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie potentielle Nahrungshabitats vorhanden.	Das Vorkommen dieser Art befindet sich in weiter Distanz zum Vorhaben. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.	Nein

Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	Kein Nachweis	Kein Nachweis	Kein Nachweis			Vorkommen bekannt	Im UG sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie potentielle Nahrungshabitate vorhanden.	Das Vorkommen dieser Art befindet sich in weiter Distanz zum Vorhaben. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.	Nein
Bergmolch	<i>Ichthyosaura alpestris</i>	Kein Nachweis	Kein Nachweis	Kein Nachweis			Vorkommen bekannt	Im UG sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie potentielle Nahrungshabitate vorhanden.	Das Vorkommen dieser Art befindet sich in weiter Distanz zum Vorhaben. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.	Nein
Kammolch	<i>Ichthyosaura alpestris</i>	Kein Nachweis	Kein Nachweis	Kein Nachweis			Vorkommen bekannt	Im UG sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie potentielle Nahrungshabitate vorhanden.	Das Vorkommen dieser Art befindet sich in weiter Distanz zum Vorhaben. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.	Nein

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.